

**3. Verordnung (-Entwurf-)
zur Änderung der Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung) vom 24.02.1994**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24.02.1994 wird in § 2 wie folgt geändert:

§ 2 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt auf allen bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen sowie in der Tiefgarage St.-Annen-Quartier je angefangene halbe Stunde 0,50 €. Die Kurzzeitgebühr für 15 Minuten Parkzeit beträgt 0,10 €.
- (2) Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Freitag für die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Tiefgarage St.-Annen-Quartier, für die eine Gebührenpflicht von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr gilt.
- (3) Die Parkscheibenregelung im Gebiet der Stadt Jever wird anlehnend an die vereinheitlichte Gebührenpflicht von Montag bis Freitag für die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt auf allen bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen einheitlich vier Stunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den XX.XX.2017

Albers
Bürgermeister